



Gemeindeamt Neukirchen bei Lambach
Pol. Bezirk Wels - Land
4671 Neukirchen bei Lambach, Neukirchen 8

16.Dezember 2005
Tel:07245/27055, Fax:-4
gemeinde@neukirchen-lambach.ooe.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Neukirchen bei Lambach vom 18.07.1997/16.12. 2005,
mit der eine

KANALGEBÜHRENORDNUNG

für die Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Neukirchen bei Lambach erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958 i.d.g.F. und des
§ 15 Abs. 3 Z.4 u 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. Nr. 156/2004, wird verordnet:

§ 1

Anschlusspflicht

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene Kanalnetz wird eine
Kanalanschlussgebühr erhoben.

Die Kanalanschlussgebühr ist vom Grundeigentümer zu entrichten. Bei Bauwerken auf
fremdem Grund trifft die Gebührenpflicht den Bauwerkseigentümer.

§ 2

Ausmaß der Anschlußgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr wird nach Belastungsanteilen (BA) errechnet. Für den ersten
Belastungsanteil ist eine Anschlussgebühr von € 5.126,00 zu entrichten. Für den zweiten
Belastungsanteil ist eine Anschlussgebühr von € 2.563,00 und für den dritten und jeden
weiteren Belastungsanteil eine solche von € 1.922,25 (jeweils incl.10% Mwst.) zu bezahlen.
- (2) Die Errechnung der Belastungsanteile hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:
Ein Belastungsanteil entspricht einer Wohnung, bei einem Ein- oder Zweifamilienwohnhaus

sowie bei land- und forstwirtschaftlichen Objekten jeder eigenen Wohneinheit, einem Wochenendhaus, einer Ordination, einem Bauhof, einem Sportheim, einer Kirche, einem Feuerwehrdepot, einem Musikheim, einer Gaststätte bzw. einem Büro- und Geschäftsgebäude, als auch einem Gewerbebetrieb mit einer verbauten Fläche von bis zu 170 m². Bei einer Gaststätte, einem Büro- und Geschäftsgebäude bzw. bei einem Gewerbebetrieb zählen jede weiteren angefangenen 170 m² verbaute und betrieblich genutzte Fläche für einen zusätzlichen Belastungsanteil.

Als Wohnung bzw. eigene Wohneinheit gelten baulich in sich geschlossene Einheiten innerhalb eines Gebäudes, die neben den Wohnräumen auch eine eigene Kochgelegenheit aufweisen sowie mit einer Klosettanlage und einem Bad bzw. einer Duschanlage ausgestattet sind.

- (3) Die Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt € 5.126,--. Diese Gebühr entspricht dem ersten Belastungsanteil gemäß Abs. 1.
- (4) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Bemessungsgrundlage die bereits entrichtete Gebühr gemäß Abs. 3 „dieser“ Gebührenordnung abzuziehen.
 - b) Bei Änderungen eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage (Belastungsanteile) gemäß Abs. 2 gegeben ist. Bereits entrichtete Anschlussgebühren sind entsprechend dem Abs.2 u.3. anzurechnen.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz erfolgt nicht.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlußgebühr

- (1) Die zum Anschluß an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauwerkseigentümer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühr Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauwerkseigentümer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.

- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen gemeindeeigenen Kanalanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, daß die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauwerkseigentümer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab der Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab der Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenutzungsgebühren

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaften bzw. bei Bauwerken auf fremden Grund die Bauwerkseigentümer haben eine vierteljährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten.

Diese wird nach der Anzahl der Personen, die in dieser Liegenschaft am 1. des Quartals (1.1., 1.4., 1.7., 1.10.) ihren Hauptwohnsitz oder Wohnsitz haben, bzw. bei unbebauten Grundstücken oder unbewohnten Gebäuden entsprechend der nachstehenden Einwohnergleichwertabelle berechnet.

Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt pro Einwohnergleichwert (EGW) und Quartal € 56,10 (incl.10% MwSt.).

Als Bemessungsgrundlage dient die nachfolgende Einwohnergleichwertabelle.

1 Einwohnergleichwert (EGW) ist eine Einheit, deren Abwasseranfall dem eines Einwohners entspricht.

a) Allgemeine Einwohnergleichwerte:

1 Bewohner	1,0 EGW
1 Wochenend- oder Sommerhausbewohner	0,8 EGW
Kinder und Jugendliche, für die Familienbeihilfe bezogen wird.....	0,2 EGW
Zivil- und Präsenzdiener	0,2 EGW
1 unbebautes Grundstück	0,25 EGW
1 unbewohntes Gebäude	0,5 EGW

b) Einwohnergleichwerte für Gewerbebetriebe und öffentliche Einrichtungen:

1 Kleingewerbe, wie z.B. Friseur, Lebensmittelgeschäft, Bäckerei, Fleischverkaufsladen, Tankstelle bzw. ärztliche Ordination	1,0 EGW
1 Betriebsangehöriger, der nicht im Betriebsgebäude wohnt	0,3 EGW
1 Gaststätte mit Küchenbetrieb	4,0 EGW
je angefangene 20 Sitzplätze (zusätzlich)	1,0 EGW
1 Schul- oder Kindergartengruppe/Klasse.....	1,0 EGW

- (2) Abweichend von Abs. 1 wird für anfallende betriebliche Abwässer die wasserrechtlich bewilligte Abwassermenge in qualitativer Hinsicht (EGW) nach dem gültigen Wasserrechtsbescheid als Bemessungsgrundlage herangezogen.

§ 5

Entstehen des Abgabeanpruches

- (1) Die Kanalanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz fällig.
Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Kanalgebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in die Gebühr pro Belastungsanteil eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber der zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Gebühr pro Belastungsanteil ergibt.
- (2) Der Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs.4 dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit dem Zeitpunkt der Fertigstellung der Rohbauarbeiten.
- (3) Die Kanalbenutzungsgebühr ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 6

Umsatzsteuer

~~Zu den in dieser Verordnung geregelten Gebühren wird die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet.~~

§ 7

Übergangsbestimmungen

Die Umstellung der Verrechnung der Kanalbenutzungsgebühr (von m³ auf EGW) der bereits an den Ortskanal Neukirchen angeschlossenen Gebäude erfolgt mit 1.1.1999.

Für diese Gebäude wird die Kanalbenutzungsgebühr mit 1.1.1998 auf S 24,50 + Mwst/je m³ Wasserverbrauch neu festgelegt.

Für bereits entrichtete Anschlussgebühren erfolgt die Anrechnung gemäß § 2 und 3. „dieser“ Gebührenordnung.

Für entrichtete Anschlussgebühren von unbebauten Grundstücken entspricht diese Gebühr dem ersten Belastungsanteil „dieser“ Gebührenordnung.

§ 8

Inkrafttreten

Die bestehende Kanalgebührenordnung bleibt betreffend Kanalbenutzungsgebühr bis 31.12.1998 in Kraft, sonstige Regelungen treten mit Inkrafttreten der neuen Kanalgebühren-Ordnung außer Kraft.

Diese Kanalgebührenordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Andreas Obermayr)

Angeschlagen am: ~~28. Juli 1997/17. Dez. 2005~~

Abgenommen am: ~~13. Aug. 1997/02. Jän. 2006~~

Folgejahre – Auflagedatum lt. Gemeindevoranschlag

Gebührenanpassung in den jeweiligen Gemeindevoranschlägen